

## Die Pflege des Deutschtums und der Rassenzugehörigkeit muß auch im Sorgerechtsverfahren des § 1635 BGB. beobachtet werden.

- I. Im allgemeinen Volksinteresse liegt es, daß deutsche Kinder im deutschen Vaterhause erzogen werden und nicht ins Ausland auf die Dauer mitgenommen werden, wo sie der Gefahr ausgesetzt sind, ihr Deutschtum zu verlieren oder dem Deutschtum entfremdet werden, insbesondere wenn der Stiefvater Nichtarier und Ausländer ist.
- II. Diese Grundsätze sind auch dann zu beachten, wenn die allein-sorgeberechtigte Kindesmutter aus persönlichen Gründen die dauernde Unterbringung der Kinder im Ausland verlangt.
- III. Verleßt der sorgeberechtigte Elternteil die vorstehenden Grundsätze, so ist ihm gemäß § 1635 Abs. 1 S. 2 BGB. das Sorgerecht zu entziehen.

Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Nichtorfelde vom 26. März 1934 — 6. F. X. 446 — des Landgerichts Berlin vom 14. Mai 1934 — 238. T. 5683/34 — und des Kammergerichts (Zivilsenat Ia) vom 29. Juni 1934 in der Sorgerechtsache Fl.

Mitgeteilt von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan, Berlin.

Den gerichtlichen Beschlüssen lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kinder Karl Otto und Ursel Fl. entstammen der Ehe des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Fl. und der Frau Hildegard, geb. Fr. Die Ehe, die am 7. Oktober 1920 geschlossen ist, ist am 23. November 1925 geschieden worden. Der Ehemann Fl. ist für allein schuldig erklärt worden. Die Tochter verblieb der Mutter; der Sohn war von 1925 bis 1932 beim Vater, kam dann in die Häuslichkeit der Mutter. Bei ihr sind also jetzt beide Kinder.

Der Kaufmann Fl. hat sich 1926 wieder verheiratet; aus dieser Ehe ist ein am 11. Oktober 1927 geborener Sohn vorhanden. Die Mutter Hildegard hat sich 1928 mit dem Kaufmann Ernst D. verheiratet; dieser Ehe entstammt eine jetzt 4jährige Tochter.

Der Kaufmann D. ist ungarischer Staatsangehöriger; er ist Israelit und kurz vor der Eheschließung mit Frau Hildegard Fl. evangelisch getauft. Im Sommer 1933 hat er Deutschland verlassen und ist in seine Heimatstadt Budapest zurückgekehrt. Seine Ehefrau Hildegard mit Sohn und den beiden Kindern Fl. sollen und wollen ihm nach Budapest folgen. Die Kinder sind von Kaufmann D. zur reichsdeutschen Schule in Budapest, der Sohn ist für die Hitlerjugend in Budapest angemeldet. Der Vater Fl. hat versucht, durch Verhandlungen mit den Eheleuten D. zu erreichen, daß seine Kinder Karl Otto und Ursel in Deutschland bleiben und in seinen, den väterlichen, Haushalt treten. Nach Scheitern dieser Versuche hat er beantragt, gegen Frau D. auf Grund der §§ 1635, 1666 BGB. vorzugehen und ihm das Personensorgerecht über seine Kinder zu verschaffen. Frau D. hat dem Antrage widersprochen.

Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 26. März 1934 angeordnet:

Die Sorge für die Person der beiden Kinder steht dem Vater, Kaufmann Friedrich Wilhelm Fl., Berlin, zu.

Aus den Gründen:

Die jetzt etwa 10 Jahre alte Tochter Ursel ist, solange sie lebt, der etwa 12 Jahre alte Sohn ist

in den Jahren 1921 bis 1925 und von 1932 bis heute in Obhut der Mutter gewesen; seit deren Wiederverheiratung mit dem Kaufmann D. befinden sie sich nunmehr im Haushalt D. Sie sind mit diesem Haushalt völlig verwachsen; sie leben mit ihrer Mutter, Frau D., und deren Ehemann Ernst D., in völliger Harmonie und sind zu ihm, der wie ein gütiger Vater für sie sorgt und über ihnen wacht, von rührender Anhänglichkeit. Der leibliche Vater Fl. hat auch bis vor einer Reihe von Monaten nicht das Geringste gegen den Verbleib seiner Kinder im Haushalt D. einzuwenden gehabt.

Nachdem jedoch Deutschland zum nationalsozialistischen Staat geworden ist, muß auch für die hier streitigen Fragen einzig und allein die nationalsozialistische Weltanschauung gelten. Mag es für die Mutter, mag es für die Kinder, die wohl den Wunsch und den Willen haben mögen, im Haushalt D. in Budapest zu verbleiben, eine große Härte bedeuten, wenn ihnen dies versagt wird. Ausschlaggebend sind aber allein die auf der heutigen Weltanschauung fußenden Darstellungen des gesetzlichen Vertreters, nach denen kein Zweifel darüber sein kann, daß die höheren Interessen der Kinder ihr Aufwachsen im deutschen Vaterhause verlangen. In Budapest würden die Kinder im deutschen Geist, im arischen Sinne nicht erzogen werden können. Es wäre unausbleiblich, daß die nichtarische Umgebung des Haushalts D., die Verwandtschaft und Freundschaft des Kaufmanns D. auf die jungen Gemüter entscheidend einwirkt. Das Deutschtum, das Ariertum muß in den Kindern gepflegt, es muß in ihnen vertieft werden. Dem nichtarischen Ehemann der Mutter, der im großen und ganzen die Erziehung der Kinder wie bisher in der Hand behalten würde, wäre dies unmöglich.

Im Interesse der deutschblütigen Kinder muß daher die Personensorge der Mutter genommen und dem Vater überlassen werden (§ 1635 Abs. 1 S. 2 BGB.). Ein Verschulden der Mutter, das die Anwendung des § 1666 BGB. begründen würde, liegt nicht vor.

Auf die Beschwerde der Kindesmutter Hildegard D. gegen den Beschluß des Amtsgerichts Lichterfelde vom 26. März 1934 hat die 38. Zivilkammer des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 14. Mai 1934 beschloffen:

Die Beschwerde wird gebührenfrei zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Gegen die Anordnung aus § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. hat die Mutter nach den §§ 19, 20 BGB. die zulässige Beschwerde erhoben. Sie hat geltend gemacht, ihr jetziger Ehemann habe in den 21 Jahren seines ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland Deutsch denken und Deutsch sprechen gelernt. Da sich auch sein persönlicher Umgang ausschließlich auf arischen Verkehr beschränkte, ferner der Eintritt der Kinder in die deutsche Schule und die Hitlerjugend in Budapest gesichert sei, so würde eine Ueberführung der Kinder zum Vater einen nicht wieder gut zu machenden Schaden für ihr geistiges und leibliches Wohl bedeuten. Denn sie hingen mit tiefer Liebe an ihrer Mutter und führten das glücklichste Familienleben in der Familie des jetzigen Ehemannes der Mutter. Im Gegensatz dazu habe sich der leibliche Vater jahrelang nicht um die Kinder gekümmert und führe mit seiner jetzigen Ehefrau längst nicht so ein ungetrübtes Familienleben wie die Beschwerdeführerin.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin können die Beschwerde nicht begründen ...

Sachlich ist der Entscheidung des Vorderrichters zu folgen. ... Das Amtsgericht hat zutreffend angenommen, daß hier besondere Gründe es erforderlich machten, im Interesse der Geschwister Fl. die Sorge für ihre Person dem Vater zuzusprechen. Da die Voraussetzungen des § 1666 BGB. nicht vorliegen, ist mit dem Amtsgericht von der Vorschrift des § 1635 BGB. auszugehen.

Die Meinungen der Eltern der Minderjährigen gehen im Grunde nur darin auseinander, ob es dem Wohle Karl Ottos und Ursels dienlicher ist, mit der Beschwerdeführerin nach Budapest überzusiedeln oder beim Vater in Deutschland zu bleiben.

Sowohl die Ansicht der Mutter, wie auch die des Vaters ist verständlich. Die Beschwerdeführerin kann wohl davon ausgehen, daß die Kinder sich bisher kaum entscheidend der jüdischen Abstammung des Ehemannes D. bewußt geworden sind, weil dieser ebenso wie die Beschwerdeführerin selbst auf eine rein deutsche Erziehung der Kinder Wert gelegt hat und die Kinder fühlen, daß auch ihr eigener Vater ihre Erziehung so, wie sie bisher gewesen ist, für richtig hielt und billigte. Glaubt man ferner der Beschwerdeführerin, daß der Vater vor Ueberführung des Kaufmanns D. nach Ungarn im Juni 1933 von der Absicht, auch die Geschwister Fl. später mit der Mutter dorthin nachkommen zu lassen, Kenntnis erhalten und dabei betont hat, er werde sich niemals zwischen Mutter und Kinder stellen, so ist es begreiflich, daß sich jetzt die Beschwerdeführerin der Absicht des Vaters, die Kinder zu sich zu nehmen, widersetzt. Für den Willen der Eheleute D., die Kinder auch in Budapest im gleichen Sinne wie bisher zu erziehen, kann auch nichts Besseres sprechen, als ihre erfolgreichen Bemühungen, den Eintritt der Kinder in die Deutsche Schule und die Hitlerjugend in Budapest zu sichern. Es ist dem Gericht bekannt, in welcher wahrhaftem Sinne gerade das Deutschtum in Budapest unter Billigung der Ungarischen Regierung deutsche Sitte und Art wahrte. Es erscheint auch ohne weiteres glaubhaft, daß die jüdische Abstammung des Ehe-

mannes D. angesichts seiner langjährigen Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, vor allem aber wegen der deutschen Abstammung der leiblichen Eltern der Kinder keinen Grund bildet, die Kinder von der Teilnahme an irgendwelchen Einrichtungen des Deutschtums in Ungarn auszuschließen.

Aber die Beschwerdeführerin verkennet, daß gerade im Ausland der Schwerpunkt deutschen Lebens in der Familie liegt und liegen muß. Nun besteht im Ausland in einer nichtarischen Familie noch mehr als in einer nicht auf jeder Elternseite volksdeutschen Familie die Gefahr, daß die Kinder mit zunehmendem Alter allmählich und unmerkbar entweder ihr Rasse- und Volksgefühl einbüßen, oder, wenn das Gegenteil eintreten und sich ihr Gefühl für Rasse und Art besonders ausprägen sollte, seelischen Schwierigkeiten ausgesetzt werden, die ihnen auch die Mutterliebe nicht erleichtern kann, und welche um so stärkerer Wirkung auf die kindlichen Gemüter sein müssen, als die Kinder auch an dem Ehemann D. sehr hängen, dieser aber nicht nur einer anderen Rasse entstammt, sondern auch dem anderen Volkstum näher steht, in dem er nun wieder lebt und aufgehen wird. Aus diesem Grunde würden die Geschwister Fl. noch viel schwereren Belastungen ausgesetzt sein, als die Kinder auslandsdeutscher Familien.

Gewiß können solche Belastungen besonders wertvolle und charakterstarke Menschen heranbilden, und diese Wirkung mag der Beschwerdeführerin vorgeschwebt haben, wenn sie auf den Wert des Auslandsdeutschtums hinweist. Es ist aber einmal ein großer Unterschied, ob deutsche Kinder in einer rein deutschen Familie aufwachsen, aus der sie immer wieder die Kraft der gleichen Rasse und des eigenen Volkstums schöpfen können, oder ob das nicht der Fall ist, und ferner, ob sie aus dem Zwang der Verhältnisse heraus im Ausland aufwachsen müssen, oder ob man ihnen diese Proben und Kämpfe ersparen und die Heimat erhalten kann. Das ist aber bei den Kindern der Beschwerdeführerin möglich, und deshalb ist der Ansicht des Vaters, wie der Vorderrichter mit zutreffenden Gründen erschöpfend darzulegen hat, beizupflichten.

Das Weiterleben Karl Ottos und Ursels in der deutschen Heimat liegt, weil sie auch hier bei einem Elternteil bleiben können, daher mehr in ihrem Interesse als ihre Mitnahme durch die Beschwerdeführerin nach Ungarn ... Auf Grund der mit beiden Eltern gehaltenen Rücksprache hält die Kammer es für vorteilhaft, wenn der Vater die Kinder fürs erste gemeinsam in ein Internat gibt ... Somit bestehen auch in dieser Richtung gegen die Entscheidung des Vorderrichters keine Bedenken.

Die Uebertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Vater schließlich hätte als abweichende Anordnung aus § 1635 BGB. nicht genügt, da die Beschwerdeführerin bei ihrer Ueberführung nach Ungarn zur Ausübung des Sorgerechts seinem gesamten Inhalt nach nicht mehr in der Lage ist.

Aus allen diesen Gründen mußte die Beschwerde der Zurückweisung unterliegen.

Auf die weitere Beschwerde der Kindesmutter hat der Zivilsenat 1 a des Kammergerichts in der Sitzung vom 29. Juni 1934 beschloffen:

Der Beschluß der 38. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 14. Mai 1934 und der Beschluß des Amtsgerichts Lichterfelde vom 26. März 1934 werden aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Dem auf Grund gegebenen Beschwerderechts eingelegten Rechtsmittel ist stattzugeben. . . .

In sachlicher Hinsicht wird nach der bisherigen Lage der Dinge dem Standpunkt der Vorinstanzen insoweit beizutreten sein, als der Beschwerdeführerin das Recht der Sorge für die Person der Kinder entzogen ist.

Denn es muß als ausgesprochen im allgemeinen Volksinteresse liegend angesehen werden, zu verhüten, daß deutsche Kinder der Gefahr ausgesetzt werden, ihr Deutschtum zu verlieren oder wenigstens ihm entfremdet zu werden. Daß aber bei einer Ubersiedlung der Kinder Hl. zu ihrem Stiefvater nach Ungarn trotz der Möglichkeit, dort eine deutsche Schule zu besuchen und darüber hinaus in deutschen Kreisen Einlaß und Anhalt zu finden, eine solche Gefahr besteht, ist nicht von der Hand zu weisen. Es ist unausbleiblich, daß hier der nicht rassengleiche

Stiefvater, der aus Ungarn stammt und ungarischer Staatsbürger ist, in erheblichem Umfange mit seinen Staats- und Rassegenossen in Verbindung tritt, so daß das in einer rein deutschen Familie sonst gegebene Gegengewicht gegen die fremden Einflüsse der ausländischen Umgebung hier in beträchtlichem Maße beeinträchtigt würde.

Nicht hinreichend ist dagegen bisher geprüft, ob das Sorgerecht dem Vater anvertraut werden kann oder ob, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ihm vielmehr das Sorgerecht gemäß § 1666 BGB. zu entziehen wäre, eine Unterbringung der Kinder an einem dritten Orte durch einen zu bestellendem Pfleger in Frage käme. . . . Es werden jedenfalls nunmehr die persönlichen und Familienverhältnisse des Vaters gerichtsseitig noch näher geklärt werden müssen.

Nachdem eingehende Ermittlungen über die persönlichen und Familienverhältnisse des Kindesvaters angestellt waren, hat das Amtsgericht am 17. Dezember 1934 beschlossen:

Die Sorge für die Person der beiden Kinder steht dem Vater zu.